



Teilliquidationsreglement

Gültig ab dem 1. Januar 2010



Inhaltverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Voraussetzungen	3
Art. 3	Massgebender Zeitraum und Stichtag	4
Art. 4	Abgangsbestand	4
Art. 5	Individueller oder kollektiver Austritt	4
Art. 6	Grundlagen zur Ermittlung der freien Mittel und der versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen	5
Art. 7	Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	5
Art. 8	Verteilschlüssel freie Mittel	6
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrags	6
Art. 10	Verfahren 7	
Art. 11	Information und Rechtsmittel	7
Art. 12	Vollzug	7
Art. 13	Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung	8



Gestützt auf Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2 sowie Art. 43 des Vorsorgereglements der Bayer Pensionskasse Schweiz (nachfolgend Vorsorgeeinrichtung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung. Bei einer Gesamtliquidation ist das Reglement als Richtlinie heranzuziehen.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt; oder
- b. wenn eine Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers mit einer Verminderung der Belegschaft verbunden ist; oder
- c. wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und die Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird.

² Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn mindestens 10% der aktiven Versicherten und 10% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten unfreiwillig aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

³ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder anderweitig verändert werden und dies infolge unfreiwilliger Austritte eine Verminderung der Gesamtheit der aktiven Versicherten um mindestens 5% und 5% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten zur Folge hat.

⁴ Eine Auflösung eines Anschlussvertrages führt nur dann zu einer Teilliquidation, sofern mindestens 5% der aktiven Versicherten und Rentner der Vorsorgeeinrichtung und mindestens 5% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und des Deckungskapitals der Rentner aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

⁵ Austritte gelten als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird und dem Arbeitnehmer keine gleichwertige Stellung angeboten wird. Ebenfalls als unfreiwillig gilt eine Kündigung durch den Arbeitnehmer, um einer absehbaren Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

⁶ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung eine Verminderung der Belegschaft oder eine Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation im Sinne von Abs. 1 lit. a oder b führen kann, unverzüglich zu



melden. Der Arbeitgeber meldet der Vorsorgeeinrichtung schriftlich sämtliche betroffenen Arbeitnehmer.

Art. 3 Massgebender Zeitraum und Stichtag

¹ Bei einer Verminderung der Belegschaft gemäss Art. 2 lit. a oder b wird zur Bestimmung des massgebenden Zeitraums auf die in der Beschlussfassung der angeschlossenen Arbeitgeber zum Personalabbau als Beginn und Ende festgehaltenen Zeitpunkte abgestellt. Enthält der Beschluss der angeschlossenen Arbeitgeber keine konkreten Angaben zum Beginn und Ende des Personalabbaus, wird auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung als Beginn und den Zeitpunkt des Abschlusses des Personalabbaus als Ende des massgebenden Zeitraums abgestellt.

² Der für die Teilliquidation massgebliche Stichtag ist der Bilanzstichtag, welcher dem massgebenden Zeitraum am nächsten liegt.

³ Bei einer Auflösung eines Anschlussvertrags gilt das Auflösungsdatum als massgebender Stichtag für die Teilliquidation. Fällt dieser Stichtag nicht mit einem Bilanzstichtag zusammen, wird auf den letzten Bilanzstichtag abgestellt.

Art. 4 Abgangsbestand

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2, 3 und 5 erfüllt, gelten diejenigen aktiven Versicherten, welche unfreiwillig aus den Diensten der angeschlossenen Arbeitgeber austreten als Abgangsbestand.

² Bei der Auflösung eines Anschlussvertrags im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c gehören sämtliche aktiven Versicherten des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand. Bezüglich den Rentnern sind die Bestimmungen des Anschlussvertrages massgebend.

³ Freiwillige Austritte oder Austritte, die auf das Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, auf Kündigungen aus disziplinarischen oder Leistungsgründen, sowie auf Austritte infolge Pensionierung, Tod oder Invalidität zurückzuführen sind, werden nicht dem Abgangsbestand zugerechnet.

Art. 5 Individueller oder kollektiver Austritt

¹ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere aktive Versicherte und/oder Rentner als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

² In allen anderen Fällen liegt ein individueller Austritt vor.



Art. 6 Grundlagen zur Ermittlung der freien Mittel und der versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen

¹ Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf die versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. der jeweils auf den Stichtag der Teilliquidation nach Swiss GAAP FER 26 erstellte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresabschluss;
- b. die jeweils auf den Stichtag der Teilliquidation erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
- c. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.

² Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation werden im versicherungstechnischen Bericht zur Teilliquidation (Teilliquidationsbericht) angemessen berücksichtigt.

Art. 7 Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt im Sinne von Art. 5 Abs. 1 besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden.

² Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven berechnet sich im Verhältnis der zu übertragenden Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentenbezüger zur gesamten Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten und dem gesamten Deckungskapitalien der Rentenbezüger.

³ Bei der Ermittlung des anteilmässigen Anspruchs an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird zudem dem Anteil Rechnung getragen, der das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat.

⁴ Der Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv übertragen.

⁵ Ein durch eine Gruppe selbst verursachter Kollektivaustritt im Sinne von Art. 27h Abs. 5 BVV 2 schliesst einen Anspruch auf versicherungs- und anlagetechnische Rückstellungen aus.



Art. 8 Verteilschlüssel freie Mittel

¹ Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentenbezüger festgehalten. Der Anteil der Austretenden an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf die reglementarische Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten und das Deckungskapital der Rentenbezüger.

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe und Zusatzgutschriften welche in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgt sind, werden bei der Berechnung des Anteils gemäss Art. 8 Abs. 1 abgezogen.

³ Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Scheidung werden für die Berechnung des Anteils gemäss Art. 8 Abs. 1 hinzugezählt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 12 Monaten vor dem für die Teilliquidation massgeblichen Stichtag erfolgte und noch nicht zurückbezahlt wurde.

⁴ Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.

⁵ Scheiden infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung der Arbeitgeber aktive Versicherte aus der Vorsorgeeinrichtung aus ohne kollektiv in eine Vorsorgeeinrichtung einzutreten, so werden die für sie ermittelten Anteile an den freien Mitteln individuell gutgeschrieben.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrags

¹ Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird nach Art. 44 BVV2 berechnet und ist der versicherungstechnischen Bilanz per Stichtag der Teilliquidation zu entnehmen.

² Dieser Fehlbetrag wird als Prozentsatz der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentenbezüger festgehalten. Dabei ist Artikel 8 Abs. 2 und 3 sinngemäss anzuwenden. Der Anteil der Austretenden am Fehlbetrag entspricht dem so ermittelten Prozentsatz, angewendet auf die reglementarische Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten und das Deckungskapital der Rentenbezüger. Der Abzug des Fehlbetrages erfolgt dabei individuell auf der Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten beziehungsweise auf dem Deckungskapital der Rentenbezüger.

³ Bei individuellen Austritten wird auf den Abzug des Fehlbetrages verzichtet, ausser wenn das verfügbare Vermögen per Stichtag der Teilliquidation geringer ist als die Summe der Freizügigkeitsleistungen der aktivem Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentenbezüger.



⁴ Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung beim individuellen Austritt bereits überwiesen, hat die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag der Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten.

⁵ Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG bzw. nach Art. 18 FZG ist in jedem Fall garantiert.

Art. 10 Verfahren

¹ Der Stiftungsrat hat das Vorliegen eines Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum in Sinne von Art. 3 festzulegen.

² Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für die berufliche Vorsorge die versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen; allfällige freien Mittel oder einen allfälligen Fehlbetrag sowie den Verteilplan fest.

Art. 11 Information und Rechtsmittel

¹ Der Stiftungsrat informiert sämtliche per Stichtag der Teilliquidation betroffenen Personen (aktive Versicherte, Rentner, bereits ausgetretene Personen welche dem Abgangsbestand gemäss Art. 4 hinzugerechnet werden) rechtzeitig und in geeigneter Form über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan. Gleichzeitig sind die betroffenen Personen darauf hinzuweisen, dass die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz, der versicherungstechnische Bericht zur Teilliquidation (Teilliquidationsbericht) und der Verteilplan während 30 Tagen ab erfolgter Information bei der Vorsorgeeinrichtung zur Einsicht aufgelegt sind. Sofern dies aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist, können die Dokumente in anonymisierter Form aufgelegt werden.

² Die betroffenen Personen gemäss Abs. 1 können innert der 30-tägigen Einsichtsfrist beim Stiftungsrat schriftlich Einwände gegen die Teilliquidation und gegen den Verteilplan vorbringen.

³ Gelingt es nicht, die Einwände mit dem Stiftungsrat innert nützlicher Frist zu bereinigen, setzt dieser eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung eines Begehrens um Überprüfung der Teilliquidation und des Verteilplans bei der zuständigen Aufsichtsbehörde an.

Art. 12 Vollzug

¹ Die Teilliquidation kann durchgeführt werden wenn:

- a. Innerhalb der 30-tägigen Einsichtsfrist keine Einwände an den Stiftungsrat erfolgten.



- b. Bei der Aufsichtsbehörde keine fristgerechten Überprüfungsbegehren eingehen.
- c. Eine Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist.
- d. Falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

² Für kollektive Übertragungen ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3–5 bzw. 25f FZG.

³ Bei wesentlichen Veränderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel, sind die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel und/oder die Zuteilung des Fehlbetrages entsprechend anzupassen. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sich die Aktiven oder Passiven um mehr als 5% verändern.

⁴ Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Der Vollzug der Teilliquidation ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 13 Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2009 genehmigt und wird per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 13. November 2007. Das Reglement sowie allfällige Änderungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Das Reglement ist allen Vorsorgenehmern zugänglich zu machen.

Genehmigt anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 10. Dezember 2009.

Bayer Pensionskasse Schweiz

Pascal Buergin
Präsident

Gabriela Koehli
Vize-Präsidentin